GZ 1 Jv 1182-26/14b

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck

Innsbruck, am 22. Mai 2014

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Telefon: 0512/5930-0
Telefax: 0512/57 64 56

e-mail:
ostainnsbruck.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter:
OStA Mag. Thomas Schirhakl, MBA

Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck

zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck pflichtet im Wesentlichen den Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Innsbruck und Feldkirch vom 12. Mai 2014, GZ 50 Jv 731-26/14m, bzw. 16. Mai 2014, GZ 1 Jv 448-26/14p, bei. Über die dortigen Erwägungen hinaus wird zu nachfolgenden Bestimmungen ergänzend Stellung genommen:

Zu Art. 1 Z. 7 und 8 (§§ 31 Abs. 3a und 32 Abs. 1 StPO):

Die Wiedereinführung der zweiten BerufsrichterIn für die in der (neuen) Bestimmung des § 31 Abs. 3a StPO angeführten Strafsachen wird grundsätzlich begrüßt, wenngleich eine Ausweitung der Bestimmung auf alle Strafverfahren vor dem Landesgericht als Schöffengericht wünschenswert wäre, um einerseits dem Gewicht der vor den Schöffengerichten abzuhandelnden Straftaten wie auch andererseits der Bedeutung der Schöffengerichte als Tatsacheninstanzen gerecht zu werden. Insbesondere für den Bereich der Sexualstrafsachen würde ein mit zwei BerufsrichterInnen und zwei LaienrichterInnen besetzter Schöffensenat der Bedeutung dieser Delikte wesentlich eher gerecht und die Akzeptanz der Entscheidungen erhöht.

Zu Art. 1 Z. 4, 29 und 30 (§§ 26 Abs. 2 letzter Satz und 204 Abs. 1 und 3 StPO):

Diese Bestimmungen sind hervorragend geeignet, die Bereitschaft zur Anwendung des (außergerichtlichen) Tatausgleichs als in vielerlei Hinsicht geeignetes und wünschenswertes Instrument zur Konfliktbereinigung durch Diversion zu fördern, und werden daher vorbehaltlos begrüßt.

Zu Art. 1 Z. 5 und 18 (§§ 31 Abs. 1 Z. 5 und 108a StPO):

Die Einführung einer Befristung bzw. Höchstdauer für Ermittlungsverfahren, deren Überwachung, allfällige Verlängerung und/oder Einstellung (wegen Überschreitung der zulässigen Höchstdauer) durch das Gericht wird aus mehreren Gründen sehr kritisch gesehen.

Ermittlungsverfahren werden weit überwiegend einer raschen, zügigen und qualitativ hochwertigen Bearbeitung und Erledigung zugeführt. Den Vorgaben des Beschleunigungsgebotes (§ 9 StPO) wird durch die Staatsanwaltschaften in aller Regel entsprochen. Nur vereinzelte, zumeist aber auch besondere mediale Aufmerksamkeit erweckende und öffentliches Interesse hervorrufende (Wirtschaftsstraf-)Verfahren erfordern länger dauernde Ermittlungsverfahren. Die Dauer dieser umfangreichen Ermittlungsverfahren hängt von vielen, nachfolgend beispielhaft aufgeführten Faktoren ab, die aber nur zum geringsten Teil von den verfahrensführenden StaatsanwältInnen beeinflusst werden können. So stellen die Personalsituation der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei, der Auslastungsgrad der SachbearbeiterInnen, die Verfügbarkeit geeigneter Sachverständiger, die Komplexität der aufzuklärenden (unter Umständen lange Zeit zurückliegenden bzw. sich über lange Tatzeiträume erstreckenden) Sachverhalte, die Beweislage und komplexe Rechtsfragen, die Anzahl der Verfahrensbeteiligten, die Auslandsbezüge (Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen), die Quantität allenfalls ergriffener Rechtsbehelfe und Rechtsmittel (und die Dauer damit einhergehender Rechtsmittelverfahren), nicht zuletzt aber auch das Bestehen von Berichtspflichten (vgl. §§ 8 und 8a StAG) Umstände dar, auf die Einflussmöglichkeiten durch die Staatsanwaltschaften kaum gegeben sind.

Im Hinblick auf vereinzelte – wenngleich (medien)öffentlich als „*problematisch*“ empfundene – länger dauernde Ermittlungsverfahren scheint die Einführung einer generellen Höchstdauer für alle Ermittlungsverfahren unnötig und unverhältnismäßig.

Darüber hinaus ist die Überwachung des Anhängigkeitsstandes und der Anhängigkeitsdauer offener staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren sowie

deren allfällige Betreibung und Förderung Aufgabe der gemäß den Bestimmungen des StAG zur Ausübung der Revision wie auch der Dienst- und Fachaufsicht berufenen staatsanwaltschaftlichen Organe, nicht aber Aufgabe der Gerichte. Abgesehen davon würde eine generelle gerichtliche Überwachung der Höchstdauer aller Ermittlungsverfahren wohl nach zusätzlichen richterlichen Planstellen verlangen. Eine Beschleunigung von Verfahren ist durch die Einführung dieser Maßnahme nicht zu erwarten, wohl aber ein Mehraufwand im Bereich der Justiz insgesamt.

Bereits bestehende Verfahrensrechte, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel bieten Verfahrensbeteiligten auch nach der derzeit geltenden Rechtslage umfängliche Möglichkeiten, Ermittlungsschritte im Einzelfall (auch absichtlich) zu erschweren, zu verzögern und zu verschleppen. Erweitert um die neue Bestimmung des § 108a StPO werden Versuche, den Fortgang einzelner Ermittlungsverfahren bis zum Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer zu erschweren und zu verzögern, geradezu gefördert. Das Gegenteil des angestrebten Ziels wäre damit bewirkt.

Abgesehen davon ist die vorgesehene Bestimmung mit den Grundsätzen der Offizialmaxime (§ 2 StPO) und der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 3 Abs. 1 StPO), wie auch mit den Ansprüchen und Erwartungen der Opfer von Straftaten (vgl. §§ 10, 67 Abs. 1, 69 Abs. 1 und 3 StPO) nur schwer in Einklang zu bringen, wenn etwa die Aufklärung einer Straftat allein wegen Ablaufs einer gesetzlich verordneten Höchstdauer beendet werden müsste.

Sollte sich die Bestimmung des § 108a StPO letztlich auch auf Ermittlungsverfahren nach dem FinStrG beziehen (vgl. § 195 Abs. 1 FinStrG), muss betont werden, dass – offenbar wegen einer unzureichenden Personalbedeckung der Finanzstrafbehörden wie auch der Finanzpolizei – Ermittlungen zur Aufklärung von gerichtlich strafbaren Finanzvergehen durchaus mehrere Jahre dauern können. Dieser Umstand wäre auch in Bezug auf Ermittlungsverfahren wegen eines zu klärenden Verdachts in Richtung der Vergehen bzw. Verbrechen nach den §§ 153c, 153d und 153e StGB gebührend zu berücksichtigen, weil kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit den vorgenannten Delikten grundsätzlich der Finanzpolizei zu übertragen sind.

Insgesamt war und ist es das Bestreben der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck und beider Staatsanwaltschaften des Sprengels, sämtliche Strafverfahren mit der gebotenen Eile unter Wahrung aller Verfahrensrechte und –grundsätze

durchzuführen, wobei die bestehenden Möglichkeiten der Dienstaufsicht – soweit allenfalls im Einzelfall erforderlich – ausreichend sind.

Zu Art. 1 Z. 25 und 33 (§§ 126 Abs. 5 und 222 Abs. 3 letzter Satz StPO):

Abgesehen davon, dass mit der Neufassung des § 222 Abs. 3 letzter Satz StPO Privatgutachten ins Hauptverfahren Eingang finden und die Bestimmungen des § 126 Abs. 5 StPO die Bestellung eines Sachverständigen nicht erleichtern, sondern den Fortgang des Ermittlungsverfahrens und die Aufnahme der Sachverständigentätigkeit verzögern werden, scheinen beide Bestimmungen letztlich Ausfluss einer nicht enden wollenden Kritik an der Kompetenz der Staatsanwaltschaft zur Bestellung der für das Ermittlungsverfahren erforderlichen Sachverständigen zu sein. Ein Teil dieser Kritik, die offensichtlich im zunehmend beobachtbaren Phänomen der sog. „*Konfliktverteidigung*“ wurzelt, missversteht offenbar die in den Art. 90 Abs 2 und 90a B-VG wie auch in den §§ 2 Abs. 1, 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 StPO festgelegte rechtsstaatliche Funktion der Staatsanwaltschaft und unterstellt den gesetzlich zur Objektivität verpflichteten StaatsanwältInnen wie auch den von ihnen bestellten Sachverständigen generell Voreingenommenheit und Befangenheit. Mit der Behauptung, im Ermittlungsverfahren sei – auch die Sachverständigenbestellung betreffend - „*Waffengleichheit*“ herzustellen, wird die verfahrensleitende Staatsanwaltschaft (vgl. § 101 Abs 1 StPO) aber in die Rolle einer Beteiligten des Ermittlungsverfahrens gedrängt.

Wünschenswert wäre daher vielmehr eine geeignete Klarstellung des Gesetzgebers im Hinblick auf solcherart geschürtes Misstrauen gegenüber der staatsanwaltlichen Leitungsfunktion im Ermittlungsverfahren.

Auf das bislang schon bestehende Recht, für das Hauptverfahren andere Sachverständige zu bestellen, wird ergänzend hingewiesen (vgl. § 126 Abs. 3 erster Satz StPO), gleichfalls auf die Bestimmungen über die Befangenheitsgründe in den §§ 47 Abs. 1 und 126 Abs. 4 StPO, aber auch auf den gemäß § 5 Abs. 1 SDG zu leistenden Eid der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.

An dieser Stelle wird im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege, die auf rasche und qualitätsvolle Gutachten angewiesen ist, darauf hingewiesen, dass eine Anhebung der in den §§ 43 ff GebAG 1975 festgelegten Tarife (Mühewaltungs-gebühren für Untersuchungen, Befund und Gutachten) unvermeidlich sein wird, um

die Sachverständigentätigkeit in gerichtlichen Verfahren wie auch in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren attraktiver zu machen und – vor allem im derzeit besonders notleidenden Bereich psychiatrischer Sachverständiger – die notwendige Versorgung mit und die rasche Verfügbarkeit von qualifizierten, gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sicherzustellen.

Zu Art. 1 Z. 44 (§ 491 StPO):

Eine Beschleunigung bzw. zügigere Gestaltung der – ohnedies zahlenmäßig überwiegend - vor den Bezirksgerichten und EinzelrichterInnen der Landesgerichte abzuführenden Hauptverfahren wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings bestehen aus rechtsstaatlichen Erwägungen (Art. 6 EMRK) wie auch aus Gründen zu erwartender (medien)öffentlicher Kritik an einer allfälligen künftigen Bestrafungspraxis („*Richter verhängen Haftstrafe vom Schreibtisch aus*“) an der in § 491 Abs. 2 erster Satz StPO vorgesehenen Möglichkeit, durch schriftliche Strafverfügung auch eine ein Jahr nicht übersteigende Freiheitsstrafe (!) festzusetzen, große Bedenken. Realistischer Weise ist – im Falle der Festsetzung von Freiheitsstrafen – wohl ohnehin mit einer Vielzahl von Einsprüchen zu rechnen, womit sich aber der verfahrensbeschleunigende Aspekt des neuen Mandatsverfahrens geradezu ins Gegenteil verkehren würde. Der bereits von anderen Berufsgruppen geäußerte Kritikpunkt, dass die Möglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen insgesamt ohne zwingende Verteidigung rechtsstaatlich bedenklich ist, wird von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck mitgetragen. Eine Beschränkung des Mandatsverfahrens auf den Bereich der Vergehen mit der ausschließlichen Sanktionsmöglichkeit in Form von Geldstrafen würde daher begrüßt.

Zu Art. 4 Z. 8 (§ 35c StAG):

Die vorgesehene Bestimmung des § 35c erster Satz zweiter Fall StAG („… *oder die Verfolgung des Angezeigten aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre* …“) steht in einem unauflöslichen Spannungsverhältnis zur Bestimmung des § 190 Z 1 zweiter Fall StPO („… *oder sonst die weitere Verfolgung des Beschuldigten aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre* …“). Einer gesetzlichen Regelung über die Behandlung sog. substratloser Anzeigen in der StPO der Vorzug gegeben.

Der ausdrückliche Verweis im Gesetzestext auf den zur Verfügung stehenden Behelf der Aufsichtsbeschwerde (§ 37 StAG) ist völlig unangebracht und entbehrlich. Dies ist lediglich geeignet, bei Personen mit verdichtetem Rechtsbewusstsein noch

größeres Misstrauen gegenüber Entscheidungen der Staatsanwaltschaft hervorzurufen, bei denen kein Rechtszug zum Gericht zur Verfügung steht.

Die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft:

i.V.

Mag. Richard FREYSCHLAG

Erster Oberstaatsanwalt